

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamtske wozjewjenja a informacie města Wojerec

Jahrgang 2025

Montag, den 08.12.2025

Nummer 1061

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja</b>	
Tagesordnung für die 16. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 16.12.2025	1
Bekanntgabe der in der 15. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.11.2025 gefassten Beschlüsse	2
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	3
1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	4
Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	5
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-	10
Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen	11
<b>Informationen / Informacije</b>	
Interessensbekundung für die Frauenaktionswochen 2026	12
Hoyerswerda wird zum Ort der Begegnung mit dem Bundespräsidenten	13
Skulptur-Installation „Bergmann“ auf dem Lausitzer Platz eingeweiht	14
#WHY!-Informationskampagne „Warum das denn?!” gestartet	15

Einladung zur **16. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda** am Dienstag, dem 16.12.2025, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

## Tagesordnung für die 16. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 16.12.2025

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 15. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2025
- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

BV0274-I-25

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- |   |  |               |
|---|--|---------------|
| 6 | Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO) „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ – Fortschreibung 2016 (Aktualisierung 2017)<br>Hier: Ergänzung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (SEKO) der Gesamtmaßnahme „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ bezüglich der Entwicklungsziele für Klimaschutz- und Klimafolgeanpassung | BV0258-I-25   |
| 7 | Bebauungsplan Nr. 36 "Qualifizierung Treff-8-Center"<br>Aufstellungsbeschluss  | BV0270-I-25   |
| 8 | Aufhebung der Richtlinie zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene der Stadt Hoyerswerda  | BV0214a-II-25 |
| 9 | Anfragen und Mitteilungen  |               |
- 

**Bekanntgabe der in der 15. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.11.2025 gefassten Beschlüsse**

*Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) → Rathaus → Ratsinformationssystem.*

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.  
Beschluss-Nr.: 0261-I-25/178/15.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda widerrief die Bestellung der Vertreter des Stadtrates in den Feuerwehrausschuss gem. Stadtratsbeschlusses (Beschluss-Nr. 0006-I-24/008/01.) vom 27.08.2024 in nachfolgender Besetzung zum 30.11.2025:

1. Herr Uwe Köhler
2. Herr Christoph Dr. Wowtscherk
3. Herr Christian Bormann
4. Herr Jan Kregelin
5. Herr Ralf Haenel
6. Herr Marcel Linack.

Beschluss-Nr.: 0259-I-25/179/15.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda entsendete gemäß § 21 der Feuerwehrsatzung der Stadt Hoyerswerda aus seiner Mitte je Fraktion ein Mitglied in den Feuerwehrausschuss zum 01.12.2025:

1. Herr Uwe Köhler
2. Herr Christoph Dr. Wowtscherk
3. Herr Christian Bormann
4. Herr Oliver Westphal
5. Herr Ralf Haenel
6. Herr Marcel Linack.

Beschluss-Nr.: 0260-I-25/180/15.

Der Stadtrat beschloss:

Die „Günter-Peters-Ehrennadel“ für das Jahr 2025 wird an Dr. Siegfried Schmidt verliehen.

Beschluss-Nr.: 0263-I-25/181/15.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die am 23.10.2025 durch Vertreter der Stadtratsfraktionen CDU und SPD eingereichte Petition „JA zur „Neuen Kühnichter Heide“ – für moderne Stadtentwicklung, neue Wohnungen und Arbeitsplätze“ wird in die erforderlichen Beratungen und Abwägungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Neue Kühnichter Heide“ einbezogen.
2. Die Forderung nach der „Verabschiedung des vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Große Kreisstadt Hoyerswerda vom 23. April 2025“ hat sich erledigt.

Beschluss-Nr.: 0262-I-25/182/15.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss:

Die beigeigte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage 1.  
Beschluss-Nr.: 0228-I-25/183/15.

Der Stadtrat beschloss:

Die beigeigte 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage 1.  
Beschluss-Nr.: 0229-I-25/184/15.

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung von Planstellen für das Jahr 2026 gemäß der Anlage 1 aufgehoben.  
Beschluss-Nr.: 0246a-I-25/185/15.

Der Stadtrat beschloss die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0247-I-25/186/15.

Der Stadtrat beschloss:

Der Auftrag zur Reinigung gemäß Straßenreinigungssatzung im Stadtgebiet Hoyerswerda, hier: Reinigung der Plätze und Flächen ruhender Verkehr (Parkplätze), wird vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 an folgendes Unternehmen vergeben:

Schimang Umweltservice

02977 Hoyerswerda

Beschluss-Nr.: 0254-I-25/187/15.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die als Anlage beigeigte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

2. Dem Stadtrat ist einmal jährlich über den aktuellen Sachstand zur Grundsteuer zu berichten.

Beschluss-Nr.: 0256a-I-25/188/15.

Der Stadtrat sowie der Ortschaftsrat Schwarzkollm beschlossen im Ergebnis der umfassenden Beratungen und Abstimmungen zwischen dem Oberbürgermeister und dem Ortschaftsrat zum Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schwarzkollm in die Stadt Hoyerswerda vom 01.01.1996 Nachfolgendes:

1. Die in der Anlage genannten weiterhin verbindlichen Regelungen aus der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schwarzkollm in die Stadt Hoyerswerda vom 01.01.1996 sind umzusetzen und bei den künftigen Haushaltsplanungen als Maßnahmenkatalog für kommunale Objekte in dem Ortsteil in die Diskussion zum Haushalt einzubeziehen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ortschaftsrat alle fünf Jahre eine Fortschreibung des Maßnahmenkataloges vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: 0981b-I-25/189/15.

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285, 294), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 25.11.2025 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen: (Amtsblatt Nr. 1060 vom 08.12.2025)

#### Art. 1 Änderungen

§ 15 Beiräte wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bildung von Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(2) Es werden folgende Beiräte, mit jeweils max. elf Mitgliedern gebildet:

1. der Senioren- und Behindertenbeirat
2. der Beirat für sorbische Angelegenheiten  
(gem. Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda).

(3) Die Beiräte setzen sich aus Stadträten und sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadträte werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion benennt einen Stadtrat. Die übrigen Mitglieder, die sachkundigen Einwohner, werden vom Oberbürgermeister vorgeschlagen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hoyerswerda, 26.11.2025

Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 28 Abs. 1 i.V.m. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 25.11.2025 die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen:

### Art. 1 Änderungen

§ 32 Geschäftsgang der Beiräte wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung, vorbehaltlich der Regelungen des Absatz 2.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates finden alle zwei Monate, ordentliche Sitzungen des Beirates für sorbische Angelegenheiten alle drei Monate statt.
- (3) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hoyerswerda, 26.11.2025

Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

### Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09. März 2018, der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 sowie des § 10 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01. November 2000, alle Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(2) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland gehalten, entsteht die Steuerpflicht, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat bzw. der Hund in keiner der anderen von der Hundehaltung betroffenen Gemeinden angemeldet ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda befinden, nicht der Steuer, wenn die Tiere bereits in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden. Der Nachweis der Anmeldung obliegt dem Halter des Hundes.

(4) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in Verbindung mit § 1 DVOGef- HundG in der jeweils gültigen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Fassung. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Für diese gilt, ab dem Erreichen des steuerbaren Alters gemäß Absatz 1 bis zum Vollenden des sechsten Monats, der Steuersatz gemäß § 6 Absatz 1.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt Bautzen) festgestellt wurde.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Hunde, bei denen durch ein Negativtestat der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landratsamt Bautzen) die Gefährlichkeit widerlegt wurde. Der Hundehalter hat die Bescheinigung nachzuweisen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist Hundehalter.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen mehr als drei Monate alten Hund in einem Haushalt aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, werden Hund wenigstens drei Monate pflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gehaltenen über drei Monate alten Hund gemäß § 2.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Maßgeblich sind hier die Fristen für die Anmeldung bei der Meldebehörde gemäß den Regelungen in § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, der Hundehalter mit dem Tier aus dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wegzieht oder sich eine Steuerbefreiung ergibt.

### **§ 6 Steuersatz**

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund     | 70,00 EUR  |
| b) für jeden weiteren Hund | 130,00 EUR |

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(2) Für die Hundehaltung von gefährlichen Hunden nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung beträgt die Steuer im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 420,00 EUR
- b) für jeden weiteren Hund 840,00 EUR

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(4) Werden neben den in den §§ 7 und 8 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 und 2.

(5) Werden Hunde unterschiedlicher Kategorien gehalten, erfolgt die Besteuerung nach der für den jeweiligen Hund einschlägigen Kategorie. Dabei gilt der erste Hund jeder Kategorie als erster Hund im Sinne der Absätze 1 und 2. Im Übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.

(6) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

### § 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

- a) Hunden, die ausgebildet sind, um ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen.
- b) Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde entsprechend ausgebildet und für den Forst- und Jagdschutz erforderlich und geeignet sind.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

### § 8 Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die Schutzhundeprüfung II oder die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Von einer Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

### § 9 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind (unter anderem Prüfungs nachweise der Hunde; Nachweise des Hundehalters über Schwerbehinderung oder Tätigkeit als Forstbediensteter). Werden erforderliche Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, ist der Antrag abzulehnen.

(3) Eine Steuervergünstigung wird frühestens ab dem 1. des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(4) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt bzw. ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn:

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

(5) Die Steuervergünstigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr – oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Jahres festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist

- a) am 01.07. eines jeden Jahres als Gesamtbetrag oder
- b) vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### § 11 Steueraufsicht

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird von der Großen Kreisstadt Hoyerswerda eine Hundesteuermarke, welche Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses bzw. des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde sichtbar mit einer gültigen Hundesteuermarke versehen. Er ist außerdem dazu verpflichtet städtischen Bediensteten auf Verlangen die Steuermarke vorzuzeigen.

(3) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird den Hundehaltern in geeigneter Form der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der bis dahin gültigen Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Steuermarke kostenlos ausgehändigt. Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Endet eine Hundehaltung, ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 Absatz 2 zurückzugeben.

### § 12 Anzeigepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beginn der Hundehaltung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Hunderasse bei der Großen Kreisstadt schriftlich anzumelden. Mit der Anmeldung eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 4 erteilt der Hundehalter sein Einverständnis zur Weitergabe der in der Anmeldung angegebenen Daten an die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt Bautzen).

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem die Hundehaltung endet, bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda schriftlich abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 4 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Große Kreisstadt Hoyerswerda zurückzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist das der Großen Kreisstadt Hoyerswerda innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(5) Der Verlust einer Hundesteuermarke ist der Großen Kreisstadt Hoyerswerda innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Mit der Verlustanzeige der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 13 Hundebestandsaufnahmen

(1) Zur Ermittlung des Hundebestandes in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda kann die Stadtverwaltung Hoyerswerda in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen über die auf einem Grundstück, Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde durchführen.

(2) Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadtverwaltung Hoyerswerda oder von dazu beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beauftragte Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

(3) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung werden die Anzeigepflichten nach § 12 nicht berührt.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. seiner Pflicht zur Anzeige des Beginns einer Hundehaltung oder des Erreichens des steuerbaren Alters eines Hundes nach § 12 Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
2. seiner Pflicht zur Anzeige der Beendigung oder Aufgabe einer Hundehaltung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
3. seiner Pflicht zur Anzeige des Wegfalls von Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuervergünstigung nach § 12 Absatz 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
4. seiner Pflicht zur Anzeige des Verlustes der Hundesteuermarke nach § 12 Absatz 5 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
5. der Verpflichtung zum sichtbaren Anbringen der gültigen Hundesteuermarke am Hund oder dem Vorzeichen der Hundesteuermarke auf Verlagen nach § 11 Absatz 2 nicht nachkommt,
6. der Verpflichtung zur Rückgabe der Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung nach § 12 Absatz 2 Satz 3 nicht nachkommt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 26.11.2025

Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.  
Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09. März 2018, den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018, den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002, alle Gesetze in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 25.11.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Ackerflächen) 297 v.H. der Steuermessbeträge
2. für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude auf fremden Grund und Boden) 485 v.H. der Steuermessbeträge
3. für die Gewerbesteuer 405 v.H. der Steuermessbeträge.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hoyerswerda, den 26.11.2025

Ruben-Zeh  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur

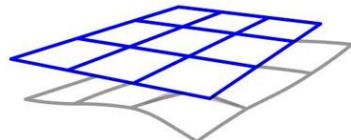
**Dr.-Ing. Ralf Rosenau**

Straße A 6

02977 Hoyerswerda

Telefon : (0 35 71) 42 05-0

E-Mail: info@vermessungsbuero-rosenau.de



### Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

(§§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>1)</sup>

Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur Dr.-Ing. Ralf Rosenau hat durch Katastervermessung Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke bestimmt und abgemarkt:

Gemeinde: Stadt Hoyerswerda  
 Flurstücke: 138, 184, 188, 210/2 (Gemarkung Hoyerswerda Flur 8)  
 Flurstück: 91 (Gemarkung Hoyerswerda Flur 11)

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ergebnisse liegen ab dem 05.01.2026 bis zum 06.02.2026 in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda, in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO<sup>2</sup> gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung stellen Verwaltungsakte dar, gegen die innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur Herrn Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda erhoben werden.

gez. Dr.-Ing. R. Rosenau

Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

## Informationen / Informacije

### Interessensbekundung für die Frauenaktionswochen 2026

Veranstaltungen, Kurse und andere Angebote können eingereicht werden

Vom 01. bis 31. März 2026 finden im Landkreis Bautzen erneut die Frauenaktionswochen statt. Der März bietet mit Aktionstagen wie dem Equal Care Day, dem Equal Pay Day und dem Internationalen Frauentag zahlreiche Anlässe, um Themen wie Frauen, Vereinbarkeit, Familie, Chancengleichheit, Teilhabe, Gesundheit und Geschlechtergerechtigkeit in den Mittelpunkt zu stellen.



Getreu dem Motto „*Einmischen. Aufmischen. Mitmischen.*“ sind Workshops, Lesungen, Ausstellungen, Gesprächs- und Begegnungsformate sowie Theater- und Konzertveranstaltungen geplant. Auch geeignete Aktivitäten anderer Veranstalter/-innen und Partner/-innen sollen in die Frauenaktionswochen 2026 integriert werden.

Wer in dem benannten Zeitraum (März 2026) eine Veranstaltung, einen Kurs oder Ähnliches zu den benannten Themen im Landkreis Bautzen anbietet, kann ein Interesse zur Beteiligung mit eigenen Angeboten sehr gern bekunden. Die Veranstaltungen werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten online und im Programmheft veröffentlicht. Redaktionelle Kürzungen können nicht ausgeschlossen werden.

Zur Interessenbekundung steht das folgende Formular bereit. Es ist bis zum **11. Januar 2026** freigeschaltet und ausschließlich dafür zu nutzen:

<https://mitdenken.sachsen.de/-E2fWqe9f>

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.



Die Frauenaktionswochen werden koordiniert von Madeleine Lenz, der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Bautzen mit Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bautzen und der Stadt Hoyerswerda.

Die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Verantwortung liegt jeweils bei den einzelnen Veranstalterinnen und Veranstaltern.

#### Ihre Ansprechpartnerinnen vor Ort sind:

Madeleine Lenz  
Gleichstellungsbeauftragte Landkreises Bautzen  
Telefon: 03591 5251-87600  
E-Mail: [Madeleine.Lenz@ira-bautzen.de](mailto:Madeleine.Lenz@ira-bautzen.de)

Sabrina Baumann  
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bautzen  
Telefon: 03591 534-290  
E-Mail: [Sabrina.Baumann@bautzen.de](mailto:Sabrina.Baumann@bautzen.de)

Korina Jenßen  
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Hoyerswerda  
Telefon: 03571 456107  
E-Mail: [Korina.Jenssen@hoyerswerda-stadt.de](mailto:Korina.Jenssen@hoyerswerda-stadt.de)

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und auf ein vielfältiges Programm im März 2026!

## Informationen / Informacije

### Hoyerswerda wird zum Ort der Begegnung mit dem Bundespräsidenten

Das Bürgerzentrum von Hoyerswerda war am Montag, den 24.11.2025 Schauplatz eines Geschehens, das die Stadtverwaltung gemeinsam mit vielen weiteren Akteuren über Wochen intensiv vorbereitet hatte. Denn kein Geringerer als Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hatte seinen Besuch angekündigt. Schon im Oktober stand fest, dass die Stadt Hoyerswerda im Rahmen des Formates „Orte der Begegnung“ ausgewählt wurde.

Gegen 10:45 Uhr fuhr der Bundespräsident auf der Schloßstraße ein und wurde von Barbara Klepsch, Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus, und Oberbürgermeister Torsten Ruban-Zeh empfangen. Nach dem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Hoyerswerda erhielt der Bundespräsident von Uwe Proksch, Geschäftsführer des Kulturfabrik Hoyerswerda e.V., einen Einblick in die Gundermann Schaltzentrale.

Anschließend ging es in den Open Space, wo Mitglieder des Jugendstadtrates dem Staatsoberhaupt die Beweggründe ihres Engagements schilderten und ihn in ihre Pläne für Projekte einweihten. Das Staatsoberhaupt zeigte sich vom Engagement der Jugendlichen beeindruckt. Ganz praktisch wurde es dann nebenan im Repaircafé, wo Frank-Walter Steinmeier unter den Augen der Ehrenamtlichen sowie zahlreicher Pressevertreter sich an der Reparatur einer Tischlampe ausprobierte.



Foto: Gernot Menzel

Eine Etage höher im Café Auszeit wurden wenig später die Themen des Tages in einer Diskussion aufgegriffen. Im Gespräch mit Akteuren der Stadt, darunter Heidi Pinkepank (Kommunaler Entwicklungsbeirat), Dr. Stefan Ohm (DZA), Jens Leschner (Geschäftsführer RAA), Marco Bloch (Stadtverwaltung), Olaf Dominick (Stadtverwaltung) und Diana Karbe (Sorbenbeauftragte) ging es unter anderem um die Chancen des Engagements, um aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung, um die sorbische Identität der Region und um die Rolle des Neustadtforums.

Im anschließenden Presseinterview würdigte der Bundespräsident das große Engagement in Hoyerswerda: „Diese Stadt hatte viel zu bewältigen. Deshalb interessiert uns sehr, wie eine Stadtverwaltung gemeinsam mit vielen Bürgerinnen und Bürgern diesen Veränderungsprozess in der Stadt gemanagt haben. Das Ergebnis ist höchst erstaunlich. Ich habe allergrößten Respekt davor, auf welche Art und Weise die Stadtverwaltung und viele Freiwillige Möglichkeiten gefunden haben, mit den großen Herausforderungen gemeinsam umzugehen.“

## Informationen / Informacije

Um kurz nach 13 Uhr begann die Veranstaltung von Deutschlandradio, zu dem sich rund 100 Gäste eingefunden hatten. Den Auftakt bildete ein Interview mit dem Bundespräsidenten, die Fragen stellte Sina Fröhndrich. Danach diskutierten auf dem Podium der Soziologie Prof. Raj Kollmorgen, der CDU-Abgeordnete Marko Schiemann, Oberbürgermeister Torsten Ruban-Zeh und Cindy Paulick von der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Demokratie und Lebensperspektiven (RAA) zu der Frage, wie Transformation in der Lausitz gelingt.

Der Bundespräsident verabschiedete sich entgegen des Protokolls nicht vorzeitig, sondern wohnte der gesamten Podiumsdiskussion bis zum Schluss bei. Bevor er um kurz nach 15 Uhr das Bürgerzentrum verließ, gab er einigen Teilnehmern noch die Möglichkeit zu kurzen Gesprächen und gemeinsamen Fotos. Die Stadtverwaltung bedankt sich im Namen aller Organisatoren und Unterstützer für den Besuch des Bundespräsidenten sowie die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der Vorbereitungen.

### Skulptur-Installation „Bergmann“ auf dem Lausitzer Platz eingeweiht

Am 28. November wurde auf dem Lausitzer Platz die Skulptur-Installation „Bergmann“ eingeweiht. Das neue Kunstwerk erinnert an die prägende Rolle der Berg- und Energiearbeiter für Hoyerswerda und die gesamte Lausitz und setzt zugleich ein Zeichen für den strukturellen Wandel der Region. Die Idee einer Reihe künstlerisch gestalteter SkulpTOURen-Bänke begleitet die Stadt seit mehreren Jahren. Erste Impulse kamen aus dem Marketingverein HOY e. V., der im Jahr 2023 die erste Bank zum Thema KRABAT/Schadowitz umsetzte. Das Motiv Berg- und Energiearbeiter war von Beginn an Teil der konzeptionellen Überlegungen.

Durch investive Mittel im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ), entstand die Möglichkeit, das bereits erarbeitete Konzept als förderfähiges Kunstprojekt zu realisieren. Die Gesamtkosten betragen rund 90.000 Euro. 90 Prozent davon werden über das ZIZ-Programm gefördert. 10 Prozent trägt die Stadt.



Foto: Stadt Hoyerswerda

Für die Umsetzung wurde 2024 eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung, Kulturinstitutionen, regionalen Kunstakteuren und Zeitzeugen gebildet. Auf Empfehlung des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e. V. folgte ein beschränkter

## Informationen / Informacije

künstlerischer Wettbewerb mit fünf eingeladenen KunstschaFFenden. Die eingereichten Entwürfe wurden einer Jury, die lokale und externe Expertise vereinte, in anonymisierter Form vorgelegt. Die Jury prüfte die Vorschläge anhand einer fachlichen Matrix. Kriterien waren unter anderem kulturelle Bedeutung, Originalität, emotionale Wirkung, handwerkliche Qualität und ästhetische Gestaltung. Der Entwurf „Bergmann“ des Berliner Künstlers Ubbo Enninga überzeugte in allen Bereichen und erhielt einstimmig den Zuschlag.

Die Skulptur wurde am 26. November 2025 vom Künstler selbst angeliefert. Für die finale Installation arbeitete er mit einer regionalen Fachfirma zusammen. Das Werk besteht aus zwei Elementen. Im Zentrum steht die mannshohe Bronzefigur eines Bergarbeiters, die das Thema künstlerisch interpretiert. Ergänzt wird sie durch Granitbank in Form eines übergroßen Kohlebriketts, die als nutzbares Sitzelement gestaltet ist. So entsteht ein Ensemble, das Kunst und Aufenthaltsqualität verbindet und den historischen Bezug auf eine erlebbare Weise zugänglich macht.

Mit der neuen Skulptur-Installation „Bergmann“ erhält die Stadt Hoyerswerda ein markantes künstlerisches Element, das ein wichtiges Kapitel der Stadtgeschichte hervorhebt. Der Standort vor der Lausitzhalle, dem früheren Haus der Berg- und Energiearbeiter, schafft dabei einen direkten Bezug zur historischen Entwicklung des Ortes. Die Bank erweitert das städtische Kunstangebot und macht die besondere Identität Hoyerswerdas sowie den Wandel der Region sichtbar.

### #WHY!-Informationskampagne „Warum das denn?!” gestartet

Im November startete in Hoyerswerda die Informationskampagne „Warum das denn?!” . Diese soll Bürgerinnen und Bürger kompakt und verständlich über den Strukturwandel in ihrer Stadt informieren. Zentraler Bestandteil war die Verteilung der neuen Informationsbroschüre zum Strukturwandel rund 19.000 Haushalte im Hoyerswerdaer Stadtgebiet und in den Ortsteilen.

„Mit der Kampagne starten wir in Phase drei unserer Kommunikationsstrategie #WHY! – Wandel in Hoyerswerda. Nach dem Aufbau der digitalen Instrumente 2023 und einer breiten Content-Phase übersetzen wir die wichtigsten Informationen nun bewusst auch in analoge Formate. Uns ist wichtig, alle Menschen in Hoyerswerda zu erreichen und ihnen Orientierung im Wandel zu geben“, so Christian Hoffmann, Stabsstellenleiter Wirtschaftsförderung und Presse-/Öffentlichkeitsarbeit.

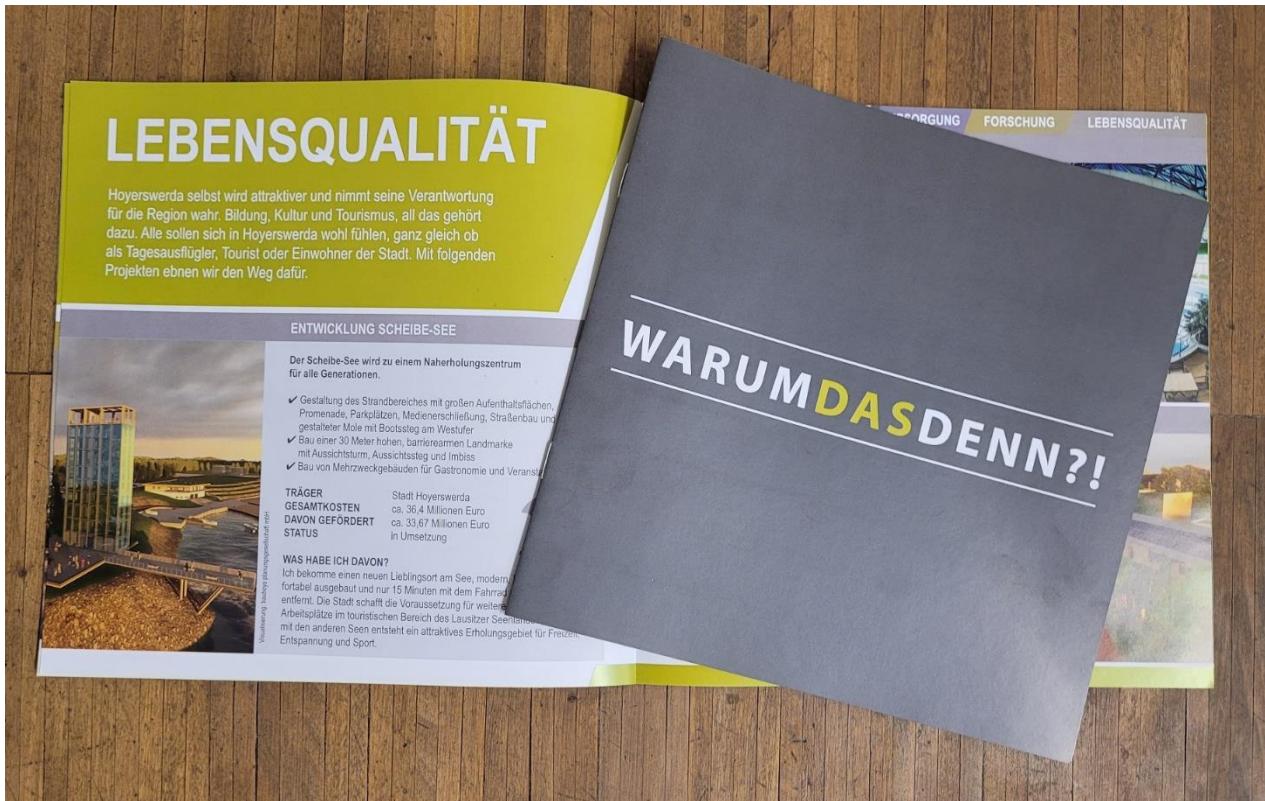
Die Kampagne „Warum das denn?!” verfolgt das Ziel, den Strukturwandel unmittelbar, verständlich und klar darzustellen. Die Inhalte der Broschüre sind bewusst kurzgefasst und auf zentrale Botschaften reduziert, um einen einfachen Zugang zum Thema zu ermöglichen. Da Hoyerswerda eine ältere Bevölkerungsstruktur hat, spielt das analoge Format eine besondere Rolle.

Die Broschüre bietet eine kompakte Übersicht und verweist zugleich auf weiterführende Informationen im Internet. Um die Bürger vor Ort noch besser mitzunehmen, wird dabei gezielt auf den Domainnamen [www.wandel-in-hoy.de](http://www.wandel-in-hoy.de) gesetzt. Dieser ist leichter einzuordnen und führt auf die etablierte Internetseite [www.darumwhy.de](http://www.darumwhy.de), welche weiterhin für die überregionale Kommunikation genutzt wird.

Die Broschüre beantwortet zentrale Fragen: Welche Projekte laufen? Welche Veränderungen kommen auf die Stadt zu? Wie kann ich mich selbst einbringen? Sie zeigt Entwicklungen vor Ort und verweist zugleich auf Projekte, die in die Region hineinwirken, etwa bei Gesundheit, Mobilität oder Freizeit. Das Cover der Broschüre ist minimalistisch gehalten. „Wir haben bewusst auf eine Art Überraschungseffekt gesetzt.“

Der Broschüren-Titel „Warum das denn?!” soll neugierig machen, ohne dabei zu viel zu verraten. Man weiß erst einmal nicht, worum es geht, und will es herausfinden“, erklärt Robert Böhme, der kreative Kopf hinter der Kommunikationsstrategie.

## Informationen / Informacije



Begleitet wurde die Broschüre von einer Plakataktion in der gesamten Stadt. 100 Straßenplakate und sieben Großbanner mit verschiedenen Motiven griffen den Kampagnentitel und verschiedene Vorurteile auf, welche bereits zentraler Bestandteil der Kommunikationsstrategie „#WHY! – Wandel in Hoyerswerda“ sind. Die Aussagen wurden dabei nicht direkt aufgelöst, sondern verwiesen auf die Online-Angebote, in denen Fakten, Projekte und Perspektiven erläutert werden. Die Motive bildeten damit die Brücke zwischen analoger Aufmerksamkeit und digitaler Angebotspalette.

Finanziert wird die die Kommunikationsstrategie aus Mitteln des Ideenwettbewerbes simul\*Mitmachfonds des Freistaates Sachsen. Hier konnte die Stadt Hoyerswerda im Modul Kommune überzeugen und erhielt im Jahr 2022 für die Umsetzung ein Preisgeld in Höhe von 100.000 €.

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1,  
02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: [pressestelle@hoyerswerda-stadt.de](mailto:pressestelle@hoyerswerda-stadt.de)

**VERANTWORTLICH:** Christian Hoffmann

**BEZUG:**

Das Amtsblatt steht auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) in elektronischer Form zum Abruf bereit. Zudem liegt es kostenlos im Alten Rathaus und im Neuen Rathaus in begrenzter Stückzahl aus.